

**Merkblatt zur Meldung der Bachelorarbeit**  
**§ 15 der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07**  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang  
**(BAPO) vom 7. Mai 2009**

1. Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt im **Bachelorbüro**. Bitte beachten Sie die festgesetzten Anmeldefristen für Ihr Kernfach (siehe Aushang im Prüfungsamt und PDF-Datei mit Ablaufplan auf der Homepage: [www.fb05.uni-mainz.de/714.php](http://www.fb05.uni-mainz.de/714.php)) sowie die Sprechzeiten der für Ihr Fach zuständigen Prüfungsamtsmitarbeiterin (siehe Homepage: [www.fb05.uni-mainz.de/200.php](http://www.fb05.uni-mainz.de/200.php)).
2. Für die Anmeldung benötigen Sie das vollständig ausgefüllte Formular „Meldung zur Bachelorarbeit“: [www.fb05.uni-mainz.de/214.php](http://www.fb05.uni-mainz.de/214.php).
3. In der Regel erfolgt die Meldung zur Bachelorarbeit zu Beginn des 6. Semesters. Voraussetzung ist u. a. das Erreichen von mindestens 120 LP's, davon mindestens 80 im Kernfach, § 15 Abs. 4 i.V.m. § 6 Abs. 2 BAPO. Das Formular „Bestätigung Leistungspunkte“ wird von den zuständigen Studienbüros für Kern- und Beifach ausgefüllt.
4. Das vorläufige Arbeitsthema wird mit dem/der Betreuer/in vereinbart und ist auf o. g. Formular zu bestätigen. Dabei ist nach Möglichkeit das von der Kandidatin/dem Kandidaten vorgeschlagene Thema zu berücksichtigen. Nach Zugang des Schreibens des Prüfungsamtes (mit Angabe der Abgabefrist) ist das Thema endgültig vergeben. Das Thema kann aber nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren.
5. Gemäß § 15 Abs. 10 i.V.m. § 8 Abs. 2 BAPO gilt, dass mindestens einer der Gutachter der Bachelorarbeit Hochschullehrer sein soll.
6. Die Bearbeitungszeit beträgt je nach Anhang der Prüfungsordnung 8 oder 9 Wochen. Eine Verlängerung um maximal zwei Wochen ist nur in besonderen Fällen und auf schriftlichen Antrag beim jeweiligen Prüfungsausschussvorsitzenden möglich. Antragstellung sowie Anträge nach § 26 Abs. 5 HochSchG (Härtefallanträge) erfolgen im Prüfungsamt.
7. Die Bachelorarbeit ist fristgerecht und in zweifacher Ausfertigung bei der zuständigen Mitarbeiterin im Prüfungsamt einzureichen. Der Arbeit hat eine schriftliche Erklärung beizuliegen, dass die Arbeit eigenständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden. Wird die Arbeit ohne anzuerkennende Gründe wie z. B. Krankheit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.
8. Die Bachelorarbeit wird i.d.R. in deutscher Sprache abgefasst. Auf Antrag kann die Arbeit auch in einer anderen Sprache abgefasst werden. Sieht der Anhang der BAPO vor, dass die Bachelorarbeit nur in der Sprache, die Gegenstand des Studienfachs ist, angefertigt wird, ist die Antragstellung auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache nicht möglich.
9. Die Bachelorarbeit kann, sofern der/die Betreuer/in zustimmt, auch als Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende einzelne Beitrag muss dann eindeutig der/dem jeweiligen Kandidat/In zugeordnet werden können und den Anforderungen des § 15 Abs. 1 BAPO entsprechen.
10. Das Bewertungsverfahren dauert i.d.R. sechs Wochen.
11. Die Bewertung der Arbeit ergibt sich aus § 17 BAPO.
12. Ist die Arbeit nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Ein neues Thema ist innerhalb von sechs Wochen zu vergeben.

**Im Übrigen wird auf die geltende Prüfungsordnung verwiesen,  
deren Lektüre dringendst empfohlen wird!**